

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

wpd Windpark Ovelgönne GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Fachdienst: 68 - Umwelt

Es berät Sie: Tim Metz

Zimmer: 307

Telefon: 04401 927-349

Telefax: 04401 927-373

E-Mail: tim.metz@wesermarsch.de

Aktenzeichen 688045-005

Datum: Brake, 05.02.2026

Vorhaben: **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (WEA) nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV, Genehmigungsbescheid vom 10.12.2024, Az. 688045-005 zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen**

Windpark Brake Repowering / Ovelgönne

Hier: 1. Änderung des Anlagentyps in zwei WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 123 m, einer Gesamthöhe von max. 203 m und einer Nennleistung von 5,56 MW sowie drei WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 102 m, einer Gesamthöhe von max. 182 m und einer Nennleistung von 5,56 MW gemäß §16b Abs.7 BImSchG.

Gemeinde: Brake / Ovelgönne

Gemarkung: Hammelwarden / Oldenbrok

Flur: 7 und 10

Flurstück: 530; 387, 388; 236 und 93; 221

Koordinaten: Darstellung im UTM-Koordinatensystem ETRS89 Z32N

Windenergieanlage	Rechtswert	Hochwert
WEA 02	462.432	5.905.188
WEA 03	462.133	5.905.522
WEA 04	462.649	5.905.513
WEA 05	462.520	5.905.921
WEA 06	462.413	5.906.255

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

I.

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Ihnen wird hiermit gemäß §16 b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Änderungsgenehmigung zum Genehmigungsbescheid vom 10.12.2024 (damals noch erteilt im Namen der vorherigen Firmierung wpd Windpark Nr. 671 GmbH & Co. KG) wie folgt erteilt:

- Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlagen auf:
 - Errichtung und Betrieb von zwei WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 123 m, einer Gesamthöhe von max. 203 m und einer Nennleistung von 5,56 MW inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen.
 - Errichtung und Betrieb von drei WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 102 m, einer Gesamthöhe von max. 182 m und einer Nennleistung von 5,56 MW inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen.

Zudem werden einzelne Nebenbestimmungen in Folge des Antrags auf Änderung des Anlagentyps geändert.

Die bisherigen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Eine Neuregelung der unverändert gebliebenen Nebenbestimmungen ist mit diesem Änderungsbescheid nicht verbunden. Vielmehr beschränkt sich die Regelungswirkung dieses Bescheids auf die Änderung, Aufhebung und Neuregelung folgender Nebenbestimmungen.

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, vorzulegen ist.

Erst dann entfaltet die bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) stillgelegt werden. (B)

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) **Bankbürgschaft** in Höhe von 458.751,- EUR pro WEA für die ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 123 m, einer Gesamthöhe von max. 203 m und in Höhe von

383.010,- EUR pro WEA für die ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von max. 102 m, einer Gesamthöhe von max. 182 m zu erbringen **(B)**

Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschl. der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft zu erbringen. (A)

Auf das Schreiben im Antrag Nr. 8.1.0 Rückbaukosten vom 30.07.2025 wird hingewiesen. Die Rückbaukosten umfassen den Rückbau Demontage WEA + Stahlsektion, Demontage Fundament (Tiefgründung verbleibt im Boden), Transport. Dabei dürfen die Recyclingkosten nicht in Abzug gebracht werden. Hinzu kommt noch die Mehrwertsteuer, da die Angabe rein Netto ist. Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Rückbau nach Ende der Auslegungsliebensdauer. **(H)**

Die Nebenbestimmung Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

Baulasten sind vor Baubeginn einzutragen/ zu erklären, siehe Windenergieerlass, in der zurzeit gültigen Fassung, Nr.: 3.5.4.2, siehe Grenzabstände, hier Eintragung Baulast. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 2.28 wird wie folgt geändert:

Maßgeblich für diese Stellungnahme sind die Brandschutzkonzepte (BSK) vom 28.11.2022 „Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe“ sowie „Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe“ des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.29 wird aufgehoben.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

Die Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Ovelgönne und Brake mit der Projektnummer 20240028/3.I der technologie entwicklungen & dienst-leistungen GmbH, Apenrader Straße 11, 27580 Bremerhaven vom 24.02.2025 ist Bestandteil der Genehmigung. (A)

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

Die dem Lärmschutzgutachten zugrundeliegenden nachfolgend aufgeführten maximalen Oktav-Schallleistungspegel werden entsprechend des schalltechnischen Berichts wie folgt festgesetzt:

tags	f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	L _{e,max} [dB (A)]
Modus: 0s	L _{e, max, okt.} [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4	108,5

nachts	f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	L _{e,max} [dB (A)]
WEA 02 und 04 Modus: IIs	L _{e, max, okt.} [dB (A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3	70,6	106,9

nachts	f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	L _{e,max} [dB (A)]
WEA 03, 05 und 06 Modus: VIIs	L _{e, max, okt.} [dB (A)]	85,8	91,3	94,8	96,6	99,7	100,0	88,6	67,0	104,7

Die Nebenbestimmung Nr. 3.10 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfberechnungen für den geplanten Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Ovelgönne und Brake mit der Projektnummer 20240028/4.I der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Apenrader Straße 11, 27580 Bremerhaven vom 24.02.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:**Veröffentlichung:**

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (57-24)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10477-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.10 wird wie folgt geändert:

Die **Kompensation der erheblichen Eingriffe** in Natur und Landschaft hat gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erfolgen.

Für das Schutzgut **Biotop** ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 12.103 m², vorhabenbedingt wird mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) durch Versiegelungen (Zuwegung, Kranstellfläche und Böschung) im Umfang von 1.615 m² erheblich beeinträchtigt. Die erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG **gesetzlich geschützten Biotopes** ist durch die Entwicklung von mesophilem Grünland auf den Flurstücken 559/2 und 560, Flur 7, Gemarkung Hammelwarden auszugleichen.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit erteilt. Der Verlust von 57 Einzelbäumen ist durch die Anrechnung vorhandener Pflanzungen aus Alt-Kompensation von 47 Bäumen auf einer Fläche von 570 m² zu kompensieren. **(A)**

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsumfang von 12.006 m².

Eingriff	Kompensationsbedarf	Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme	Lage und Umfang der Kompensationsmaßnahme
Pflanzen: Verlust von 57 Bäumen	Bepflanzung von 570 m ²	Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplan Nr. 63	Weitere Sukzession auf 570 m ² auf den Flurstücken 559/2, 503/2, 452/2 und 528/1 (jeweils nur teilweise), Flur 7, Gemarkung Hammelwarden (Flächen A3, A4 und A5)

Inanspruchnahme von rd. 9.938 m ² Biototypen (GEM, UHM, BRR, BRS) der Wertstufe III, davon 9.768 m ² Offenlandbiotope und 170 m ² Gehölzbiotope sowie Inanspruchnahme von rd. 1.615 m ² Biototypen der Wertstufe IV (GMF)	9.938 m ² , davon 9.768 m ² Offenlandbiotope und 170 m ² Gehölzbiotope sowie 3.230 m ² (Grünlandextensivierung)	A7 Entwicklung von mesophilem Grünland sowie Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplan Nr. 63	Entwicklung von mesophilem Grünland auf 12.998 m ² auf den Flurstücken 559/2 und 560, Flur 7, Gemarkung Hammelwarden (Fläche A7) (12.998 von insgesamt 20.414 m ²) sowie Weitere Sukzession auf 170 m ² auf den Flurstücken 452/2, 453 und 528/1 (jeweils nur teilweise), Flur 7, Gemarkung Hammelwarden (Flächen A5 und A6)
Teilversiegelung: 30.358 m ² Vollversiegelung: 1.548 m ²	12.006 m ²	Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplan Nr. 63	Weitere Sukzession auf 12.006 m ² auf den Flurstücken 559/2, 503/2, 452/2, 453 und 528/1 (jeweils nur teilweise), Flur 7, Gemarkung Hammelwarden (Flächen A3, A4 und A5)
Landschaftsbild: Beeinträchtigung im 15-fachen Radius um die WEA	Nicht vollständig kompensierbar	Ersatzgeldzahlung sowie Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplan Nr. 63	Entwicklung und Pflege von Erlenbruchwaldparzellen (bzw. im Hinblick auf das Landschaftsbild gleichwertigen Biototypen) auf 17.562 m ²
Biotope / Wasser (Gräben)	603 m ²	Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplan Nr. 63	Weitere Sukzession auf 603 m ² auf den Flurstücken 559/2, 503/2, 452/2, 453 und 528/1 (jeweils nur teilweise), Flur 7, Gemarkung Hammelwarden (Flächen A3, A4 und A5)

Die Nebenbestimmung Nr. 6.11 wird wie folgt geändert:

Regelbewirtschaftung der Kompensationsflächen.

Bei der Bewirtschaftung von 20.414 m² (bisheriges Intensivgrünland) auf den Flurstücken 559/2 und 560, Flur 7, Gemarkung Hammelwarden, mit dem Kompensationsziel mesophiles, extensiv zu bewirtschaftendes Grünland, sind folgende Bewirtschaftungsauflagen zu beachten: (A)

- Auslagerung durch zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mahdgutes; ggf. Mahdgutansaat. Nach Maßnahmenbeginn ist die Aushagerung über 2 bis 3 Jahre durchzuführen.
- Extensive Unterhaltung durch Mahd der Fläche zwischen dem 15.07. und 01.04. (ein bis zwei Mahdgänge pro Jahr, mit Abfuhr des Mahdguts) oder Nutzung als Mähweide mit frühem Mahdtermin ab Mitte Juli und Nachbeweidung.
- Einrichtung von Randstreifen, Mahd alle 3 bis 5 Jahre ab September.
- Keine Nachsaaten mit Grasansaat.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Stickstoffdüngung nur bei Bedarf (maximal 80 kg Stickstoff (N) / ha / Jahr).
- Als Entzugsdüngung nur Festmist bzw. Phosphor/Kalium.
- Keine Verwendung von Gülle.
- Keine Flächenumbrüche.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.12 wird wie folgt geändert:

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Wiederherstellung nicht möglich. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen für die drei Windenergieanlagen (WEA 04, 05, 06) mit 183 m Gesamthöhe pro WEA eine Zahlung in Höhe von 153.597,73 Euro sowie für die zwei Windenergieanlagen (WEA 02, und 03) mit 203 m Gesamthöhe pro WEA eine Zahlung in Höhe von 172.898,32 Euro zu leisten.

Gemäß §45c Abs. 3 BNatSchG ist in Folge des Repowerings bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die für die zu ersetzende Bestandsanlagen bereits geleistete Kompensation in Höhe 188.367,88 Euro anrechenbar.

Insgesamt beläuft sich das zu zahlende Ersatzgeld auf 618.221,95 Euro unter Anrechnung der bereits geleisteten Maßnahmen nach §45c abs. 3 BNatSchG. **(A)**

III.

ALLGEMEIN

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
2. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, **insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.**

3. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unbeschadet Rechte Dritter.
6. Verstöße gegen diesen Genehmigungsbescheid können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.
7. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

IV.

BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGUNG

Mit Schreiben vom 13.03.2025 hat der Träger des Verfahrens die Änderungsgenehmigung für die mit Bescheid vom 10.12.2024 genehmigten fünf Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0- 155 (6,6 MW; Rotordurchmesser je 155 m; max. 125,5 m bzw. 105,5 m NH; max. 203,0 m bzw. 183,0 m GH) auf fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (5,56 MW; Rotordurchmesser je 160 m; max. 123 m bzw. 102 m NH; max. 203 m bzw. 182 m GH), beantragt.

Beantragt ist ein Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da nach Prüfung der Unterlagen und der Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Änderungsgenehmigungsantrages von Bedeutung sind, insbesondere durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die vorstehend

bezeichneten Pflichten erfüllt werden, war dem Antrag gemäß § 16b Abs. 7 in Verbindung mit §6 BImSchG zu entsprechen.

V.

KOSTEN

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15 in 26919 Brake erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Metz

(Siegel)